



Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Postfach 900436, 60444 Frankfurt am Main

Frau
Mariam Dessaive
Im Niederfeld 8
60437 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
5 K 2907/21.F

Ihr Zeichen	
Durchwahl	6605
Datum	26.08.2022

Verwaltungsstreitverfahren Dessaive, Mariam ./ Stadt Frankfurt am Main

Sehr geehrte Frau Dessaive,

hiermit wird Ihnen zunächst mitgeteilt, dass es einen Berichterstatterwechsel gegeben hat. Ihr Verfahren wird nunmehr seit dem 1. Juli 2022 aufgrund der Abordnung des Richters am Verwaltungsgericht Schmidt an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof von Richterin Meister fortgeführt.

Zudem wird auf Ihren Schriftsatz vom 22. August 2022 dahingehend geantwortet, dass aufgrund der erst erfolgten Übernahme des Dezernats und der Vielzahl an älteren und ebenso dringlichen Verfahren derzeit noch nicht konkret abschätzbar ist, wann eine Terminierung in der hiesigen Sache zeitlich erfolgen kann.

Die Berichterstatterin gibt aber bereits jetzt folgenden Hinweis:

Sehr geehrte Frau Dessaive, Sie berufen sich auf Ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Sie befürchten, dass Sie in Ihrer Wohnung unter der Anschrift „Im Niederfeld 8, 60437 Frankfurt am Main“ sog. tieffrequentem Schall durch (Haushalts-)Geräte anderer Bewohner des Hauses bzw. Nachbarn der umliegenden Häuser ausgesetzt seien. Hierauf möchte die Berichterstatterin wie folgt eingehen:

Grundsätzlich regeln die Grundrechte nur das Verhältnis zwischen dem Bürger und dem Staat und stellen subjektive Abwehrrechte des Einzelnen gegen staatliche Eingriffe dar. Allerdings liegen nicht immer nur Eingriffe durch den Staat vor, die die Freiheiten der Bür-

ger einschränken, vielmehr kann auch durch Private bzw. Bürger

– wie unter Umständen durch Immissionen – in die grundrechtlich geschützten Rechte anderer Bürger eingegriffen werden. In diesem Verhältnis (Bürger – Bürger) sind die Grundrechte – die wie oben gesehen grundsätzlich nur Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen darstellen – grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar (keine sog. unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte). Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beinhaltet allerdings zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung, die den Staat zugleich verpflichtet, sich in bestimmten Fällen schützend vor das Leben des Einzelnen zu stellen (sog. Schutzpflicht des Staates). Wird durch Private in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Einzelnen eingegriffen, so darf der Staat nicht tatenlos zusehen, sondern muss sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen stellen und dieses schützen, auch wenn der Staat hierfür dann unter Umständen sogar in die Rechte Dritter eingreift. Da – wie oben gesehen – die Grundrechte aber grundsätzlich nur Abwehrrechte sind, ist der Fall, in dem sich der Staat schützend vor seine Bürger stellt, nur in Ausnahmefällen denkbar.

Sie, sehr geehrte Frau Dessaive, begehren mit Ihrer hiesigen Klage, dass sich die Stadt Frankfurt am Main schützend vor Sie und Ihr Leben bzw. Ihre Gesundheit stellt und beides vor sog. tieffrequentem Schall schützt, der von (Haushalts-)Geräten anderer Bewohner des Wohnhauses bzw. Nachbarn der umliegenden Häuser ausgehen soll. Dafür soll nach Ihrer Auffassung durch die Beklagte in einem ersten Schritt festgestellt werden, dass ein solcher Schall in Ihrer Wohnung vorhanden ist, was durch entsprechende Messungen belegt werden soll. Sie sind der Auffassung, dass die Beklagte der Ihnen gegenüber bestehenden Schutzpflicht jedoch nicht nachkommt und Sie nicht hinreichend schützt. Hierzu dürfte zum jetzigen Zeitpunkt folgendes zu sagen sein:

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist bereits fraglich, ob vorliegend überhaupt eine Schutzpflicht des Staates bzw. der Stadt Frankfurt am Main ausgelöst wird. Sie haben bisher noch nicht einmal substantiiert dargelegt, von welchen konkreten Anlagen nach Ihrer Auffassung der sog. tieffrequente Schall ausgehen soll. Vielmehr begründen Sie Ihre Klage damit, dass Sie die Befürchtung haben, dass Sie in Ihrer Wohnung sog. tieffrequentem Schall ausgesetzt seien. Worauf Ihre Sorge konkret fußt, legen Sie jedoch nicht dar. Allein auf Grundlage einer subjektiven Sorge einer Person dürfte eine Schutzpflicht des Staates allerdings wohl nicht ausgelöst werden.

Aber auch wenn vorliegend eine Schutzpflicht des Staates bestehen würde, so könnte eine Verletzung dieser Schutzpflicht nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen of-

fensichtlich gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder erheblich dahinter zurückbleiben (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. Februar 1997, – 1 BvR 1658/96 – und Nichtannahmebeschluss vom 18. Februar 2010, – 2 BvR 2502/08 – jeweils juris). Den sich darauf berufenden Bürger trifft die Pflicht, diese Voraussetzungen schlüssig darzutun.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand dürften diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben sein. Die Beklagte hat in der hier streitgegenständlichen Wohnung unter der Anschrift „Im Niederfeld 8, 60437 Frankfurt am Main“ bereits am 7. September 2021 die von Ihnen begehrte Messung durchgeführt und ist damit gerade zu Ihren Gunsten – schützend – tätig geworden. Sie haben bisher auch nicht schlüssig dargelegt, warum die Beklagte trotz der durchgeführten Messung nicht in geeigneter Weise tätig geworden sein soll. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand dürfte das während der Messung verwendete Gerät wohl auch für die Messung eines sog. tieffrequenten Schalls geeignet gewesen sein. Insofern wird auf die plausiblen Ausführungen der Beklagten verwiesen. Jedenfalls haben Sie bisher nicht schlüssig dargetan, warum das Messgerät nicht hätte eingesetzt werden dürfen. Allein die nach Ihrer Auffassung unterschiedliche Größe zu den von der Beklagten bisher in den von Ihnen vorher bewohnten Wohnungen verwendeten Messgeräten dürfte vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit von den allgemein zuständigen Gerichten insbesondere nicht verlangt, dass diese nicht verifizierte und teils widersprüchliche Befunde bestätigen und so mit den Mitteln des Prozessrechts ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Durchsetzung verhelfen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17. Februar 1997, – 1 BvR 1658/96 – juris).

Bezüglich einer weiteren Messung in der hier streitgegenständlichen Wohnung dürfte es im Übrigen an dem hierfür erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlen. Während der am 7. September 2021 durchgeführten Messung wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Weitere Messungen in der streitgegenständlichen Wohnung und damit quasi „ins blaue hinein“ dürften daher abzulehnen sein.

Es wird daher angeregt, die Klage zurückzunehmen. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich bei einer Rücknahme der Klage die Gerichtsgebühren von 3,0 auf 1,0 reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Meister
Richterin

